

Die Laienpredigt – immer noch ein Tabu?

Die Verkündigung des Wortes Gottes, zumal in der sonn- und festtäglichen Eucharistiefeier, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Kirche (vgl. Liturgiekonstitution 35 und 52). Angesichts der Tatsache des katastrophalen Priestermangels wird deshalb die Frage immer dringlicher, warum Laien, die dieselbe theologische Ausbildung erhalten haben wie jeder Priester, vom Verkündigungsdienst in der Meßfeier auf Dauer ausgeschlossen sein sollen.

Der grundlegende Neuansatz im Konzil

Ein Blick in die einschlägigen Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils belehrt rasch darüber, daß damals an einen solchen Ausschluß keineswegs gedacht war. Die Kirchenkonstitution (LG) hat schon dadurch, daß sie – vor jeglicher Betrachtung der Hierarchie – die Kirche von der Hl. Schrift her als Volk Gottes beschreibt, die Laien in ihrer grundlegenden Bedeutung aufgewertet. Mehr noch: LG widmet den Laien ein eigenes Kapitel. Darin wird nicht nur in herkömmlicher Weise ihr Weltdienst gewürdigt, sondern auf Grund von Taufe und Firmung ihre eigenständige Berufung hervorgehoben, die sich wie selbstverständlich auch auf den Verkündigungsdienst beziehen kann; nehmen doch die Laien genauso wie die Kleriker am prophetischen Amt Christi teil. Daher heißt es in LG 35: Durch das Wort Christi belehrt und durch die Sakramente bestärkt, „werden die Laien gültige Verkünder des Glaubens an die zu erhoffenden Dinge (vgl. Hebr 11,1), wenn sie mit dem Leben aus dem Glauben ohne Zögern das Bekenntnis des Glaubens verbinden“. Auf diese Weise erfüllt Christus „sein prophetisches Amt nicht nur durch die Hierarchie ..., sondern auch durch die Laien. Sie bestellt er deshalb zu Zeugen und rüstet sie mit dem Glaubenssinn und der Gnade des Wortes aus.“ Es soll deshalb, zumal wenn es an „geweihten Amtsträgern“ mangelt, unbedingt Laien geben, die sich – z.B. durch ein Theologiestudium und den Erwerb akademischer Grade – für die Verkündigung der Botschaft Christi Kompetenz erwerben (LG 35).

Wie sehr den Konzilsvätern die neue Sicht der Laien am Herzen lag, sieht man daran, daß sie zusätzlich zur Kirchenkonstitution ein eigenes Laiendekret (AA) veröffentlichten. Für die prinzipiell mögliche Übernahme des Predigtdienstes ist dort ein Passus in Artikel 6 von großer Bedeutung: Die Heilssendung der Kirche

und aller ihrer Mitglieder, „die Botschaft Christi der Welt durch Wort und Tat bekanntzumachen, ... geschieht vorzüglich durch den Dienst des Wortes und der Sakramente, ... an dem auch die Laien ihren bedeutsamen Anteil zu erfüllen haben, damit sie ‚Mitarbeiter der Wahrheit‘ (3 Joh 8) seien“. Der Text betont, es gebe für die Laien „unzählige Gelegenheiten zur Ausübung des Apostolates der Evangelisierung und Heiligung“, und zwar nicht nur im Zeugnis des Lebens, sondern auch bei vielen Anlässen, Christus „mit seinem Wort zu verkünden“. Die Konzilsväter scheinen die Laien zur Verkündigung des Wortes Gottes regelrecht ermuntern, ja auffordern zu wollen, denn das Dekret trägt keine Bedenken, das Pauluswort: „Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde“ (1 Kor 9,16) den Laien in solcher Weise zu Gehör zu bringen, daß sie sich fast schon gedrängt fühlen müßten, die Verpflichtung zur Predigt zu übernehmen.

Der Dienst der Verkündigung als ein gewichtiger Teil des Laienapostolats ist in der Sicht des Konzils eine wertvolle und in der heutigen Zeit notwendige Ergänzung des Dienstes am Wort Gottes, den die Bischöfe und die Priester zu leisten haben. Konsequenterweise fordert auch bei dieser Gelegenheit (LG 35, auch GS 62) das Konzil die Laien dazu auf, an der Erforschung der christlichen Prinzipien aus der Offenbarung mitzuwirken, das heißt, durch theologische Studien vielfältiger Art Kompetenz für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erwerben.

Das Zweite Vatikanum war bekanntlich in nahezu allen Äußerungen, Konstitutionen und Dekreten pastoral ausgerichtet. Unter diesem Aspekt sind seine Aussagen generell und insbesondere zum Verkündigungsdienst der Laien eine einzige Ermunterung, aktiv zu werden. Es ist (fast) keine Äußerung zu registrieren, durch die die Laien in die Schranken gewiesen oder ihre Befugnisse zum Engagement eingeschränkt würden, wie das in der Nachkonzilszeit bis auf den heutigen Tag immer wieder geschehen ist und geschieht. Die konziliare Erklärung über die gottgewollte eigenständige Sendung der Laien war – diese Formulierung ist keineswegs übertrieben – epochebildend, bedeutete sie doch den endgültigen Abschied der Kirche von der jahrhundertlang praktizierten Subordination der Laien unter den Klerus und besonders unter die kirchliche Hierarchie.

Allerdings hat es das Konzil nicht vermocht, eine Definition des Laien zu geben. Die Frage, was man genau unter einem Laien versteht, blieb offen. Im Gegenteil, man merkt dem Konzilstext deutlich die Verlegenheit seiner Verfasser an, wenn es LG 31 lediglich abgrenzend heißt: Laien sind „alle Christgläubigen mit Ausnahme der Glieder des Weihestandes und des in der Kirche anerkannten Ordensstandes“. Es ist deshalb kaum verwunderlich, daß die Frage „Was ist ein Laie?“ weiterhin gestellt wird.

Peter Neuner¹ führt aus, das Konzil habe die Unterscheidung zwischen Laien und Klerikern eher verunklart, zum Beispiel durch die Wiederentdeckung des Berufs des Diakons, der ja einerseits Kleriker ist, andererseits aber oft einem weltlichen Beruf nachgeht. Vor allem greift Neuner ein Argument des Kirchenrecht-

lers *Matthäus Kaiser* auf und ist wie dieser der Überzeugung, die vielfältigen Bemühungen, den Laien zu definieren, seien deshalb gescheitert, weil die Frage „Was ist ein Laie?“ falsch gestellt sei. Gründe dafür sehen beide in der Parallele zu den Gesellschaftsordnungen: „Das Analogon für den Begriff ‚Staatsbürger‘ wäre der Begriff ‚Kirchenglied‘, parallel zum Beamten im Staat steht in der Kirche der Amtsträger. Für den kirchlichen Begriff ‚Laie‘ gibt es im staatlichen Bereich kein Analogon ... Handelnde Subjekte im Staat sind das Volk, sind die Beamten, die ‚Nichtbeamten‘ sind keine in sich stehende Realität. In kirchenrechtlicher Perspektive wird heute die These aufgestellt, daß dem Wort ‚Laie‘ keine kirchliche Realität entspricht.“ Fazit: Der Begriff Laie ist „deswegen nicht definierbar, weil er irreführend ist“².

Karl Rahner war von der Frage nach einer sakramentalen Grundlegung des Laienstandes her bezeichnenderweise zu einer ganz ähnlichen Antwort gekommen: „Der Laie in der Kirche ist durch die Sakramente zwar kein Kleriker, weil beide eine verschiedene Aufgabe in der Kirche haben ..., aber das gesehen und gesagt, würde man am besten sagen: Der Laie in der Kirche ist kein Laie, sondern – ein Christ.“³

Vermag man es mithin nicht, den Laien in seiner Eigenart zu definieren, nämlich von der des Klerikers klar und eindeutig abzugrenzen, so gilt das erst recht für die Tätigkeiten beider. Auf diesem Hintergrund konnte es eigentlich nicht sonderlich schwer sein, den konziliaren Neuansatz bald nach dem Zweiten Vatikanum in die Tat umzusetzen, auch und gerade im Hinblick auf eine stärkere Beteiligung der – sogenannten – Laien an der Verkündigung.

Befürwortung der Laienpredigt durch die Würzburger Synode

Bei der Frage, wie man bei uns und in anderen Ländern die Impulse des Konzils aufgegriffen hat, kommen dem Kenner sofort die enormen Schwierigkeiten in Erinnerung, die schon kurze Zeit nach dem Konzil zugleich mit zahlreichen Reformbemühungen einsetzten – zum Teil gewiß auch durch sie hervorgerufen. Bald war nicht mehr Ermunterung zu Innovationen gefragt, sondern ängstliches Abwarten, nicht mehr konsequentes Aufnehmen von Konzilsbeschlüssen, sondern eher Verzögern der damit notwendigerweise verbundenen Reformen. Der Hinweis auf angeblich andere Tendenzen in den Konzilstexten, aus denen wegen ihrer Mehrdeutigkeit ein eindeutiges Plädoyer für solche Reformen eigentlich gar nicht zu entnehmen sei, wurde zur Regel.

In der Laienfrage sah es in Deutschland und teilweise auch in anderen europäischen Ländern zunächst gar nicht nach einer so zurückhaltenden Aufnahme der Konzilstexte aus, kamen doch nun in manchen Bereichen tatsächlich Laien, zunächst allerdings nur Männer, in stärkerem Maß zum Zuge, wenn man etwa an

den universitären Sektor denkt: Es gab Laienhabilitationen und vereinzelt auch Berufungen von Laien auf theologische Lehrstühle. Vor allem wurde – und dies betraf eine wesentlich größere Personengruppe – Ende der sechziger Jahre der Diplomstudiengang in katholischer Theologie eingerichtet, der ab 1970 an den theologischen Fakultäten in der Bundesrepublik studiert werden konnte. Daraus wiederum entstand der Beruf des Pastoralreferenten und der Pastoralreferentin, mit dessen Einrichtung und Umschreibung sich schließlich die Würzburger Synode (1971–1975) zu befassen hatte.

Das Verdienst dieser Synode besteht wohl bis heute vor allem darin, die pointiert aufgebrochenen innerkirchlichen Gegensätze dadurch entschärft zu haben, daß „Progressive“ und „Konservative“ im deutschen Katholizismus zusammengeführt wurden. Dabei machten viele Vertreter beider Gruppierungen die Erfahrung, daß die vielfach beklagte Sprachlosigkeit durchaus überwindbar war und gemeinsame Interessen und Zielsetzungen neu zur Sprache gebracht werden konnten. Das wirkte sich sehr günstig aus auf die Beratungen und Beschlüsse der Würzburger Synode, deren inoffizieller Name „Deutsches Konzil“ die hochgesteckten Erwartungen ahnen ließ. Rückblickend läßt sich sagen, daß durch das günstige Klima in Würzburg für die Kirche in Deutschland eine kaum durch Verhaltnen gebremste Aufbruchstimmung entstand, ganz ähnlich, wie sie gesamt-kirchlich das Zweite Vatikanum inspiriert und beflügelt hatte.

Daß unter den vorgegebenen Umständen die Laienfrage nicht ausgespart werden durfte, sondern im Gegenteil präzisiert und nach verschiedenen Gesichtspunkten erörtert werden mußte, war allgemeiner Konsens. Dabei ging es vornehmlich um brauchbare Richtlinien für die kirchliche Praxis in den nächsten Jahrzehnten mit dem Ziel, die Laien – Männer und Frauen – für eine konstruktive Arbeit in der Kirche zu motivieren und eine reibungslose, von falschem Konkurrenzdenken freie Zusammenarbeit aller kirchlichen Gruppen zu ermöglichen.

Die Bedeutung dieses Anliegens unterstreicht schon das erste von der Synode verabschiedete Dokument mit dem Titel „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“⁴. Diese insbesondere aus pastoralen Gründen wichtige Erklärung nimmt die allenthalben zu beobachtende Krise der Predigt ernst und setzt sich zum Ziel, die gemeinsame Verantwortung von Priestern und Laien für den Dienst am Wort Gottes zu stärken.

Deshalb geht es zuerst um „die Verantwortung der ganzen Gemeinde für die Verkündigung“ (2.1). Diese stellt die theologische Begründung, also die Basis für das folgende dar (vgl. LG 31): Alle Glieder der Kirche sollen deren missionarischen Auftrag zu verwirklichen suchen. Der Christ ist zum Zeugnis des Lebens und ausdrücklich auch zur Wortverkündigung berufen. Die Synode hält daher neben der Weltaufgabe die Mitarbeit der Laien bei der Wortverkündigung für unbedingt erforderlich. In einem weiteren Schritt geht es um „das Glaubenszeugnis einzelner Gemeindemitglieder im Gottesdienst“ (2.2). Hier sollen die verschiede-

nen Fähigkeiten (Charismen) der einzelnen zur Entfaltung kommen und für die Gemeinde fruchtbar werden. Es ist möglich und erwünscht, daß die Gottesdienstgemeinde auf diese Weise im Glauben gestärkt wird.

Am wichtigsten für die Zukunft der Gemeinden ist nach Überzeugung der großen Mehrheit der Synodalen der letzte Gesichtspunkt: „Die amtliche Beauftragung von Laien zur Predigt“ (2.3). Das Dokument wünscht nachdrücklich, daß eine solche Beauftragung geeigneter Männer und Frauen erfolgt. Gemeint ist dabei eine über das charismatische Glaubenszeugnis hinausgehende Teilnahme einzelner qualifizierter Gemeindemitglieder an der amtlichen Glaubensverkündigung der Kirche. Das Synodendokument sagt ausdrücklich, eine solche Beauftragung solle nicht nur für den Wortgottesdienst oder für Gottesdienste ohne Priester ausgesprochen werden, „sondern in außerordentlichen Fällen auch innerhalb der Eucharistiefeier“. Eine „sichtbare, personale Einheit von Prediger und Vorsteher“ sei zwar der Eucharistiefeier angemessen, „aber nicht unbedingt notwendig; im übrigen ist nach der Lehre der Kirche ... der Priester nicht allein, sondern die ganze Gemeinde Träger der Verkündigung“; schließlich werde „so sichtbar, daß es, unbeschadet der Einheit der Sendung, dennoch verschiedene Charismen, Dienste und Ämter in der christlichen Gemeinde gibt“ (2.3.3).

Hieraus geht unzweideutig hervor, daß die Synode den Dienst am Wort Gottes durch Laien für wünschenswert hielt und deshalb deren Verantwortungsbewußtsein bezüglich der Verkündigung des Wortes Gottes stärken wollte. Die Synode spricht keineswegs gezwungenermaßen die Laienpredigt an, sondern im Gegenteil deshalb, weil sie die Laien ermuntern, aber auch einfordern will. Das sieht man deutlich an den Weisungen im Teil 4 des Dokuments („Richtlinien“): Die Beauftragung bestimmter Laien zum Dienst am Wort soll „organisch aus ihrer bisherigen Arbeit in der Gemeinde herauswachsen“ (4.1.3); die Pfarrer sollen „Begabungen, die der Gemeinde geschenkt sind, ausfindig machen und fördern“ (4.2.2); die Bischöfe sollen dafür sorgen, „daß die Laien, die zur Verkündigung im Gottesdienst geeignet und bereit sind, die notwendige homiletische Ausbildung erhalten“ (4.2.3). Hier ist offensichtlich nicht nur an hauptberuflich tätige Laien gedacht, sondern auch an solche, die in den Gemeinden wichtige ehrenamtliche Dienste verrichten und infolge ihrer Lebensumstände, ihres Engagements und ihrer Begabung zur Wortverkündigung als besonders geeignet erscheinen.

Solche Perspektiven und Vorstellungen entsprachen voll und ganz dem Geist des Konzils. Zudem hatte die Synode die pastorale Not vor Augen; aus dieser Not, die bekanntlich auch heute noch besteht, mußten unbedingt Konsequenzen gezogen werden, sollte die Kirche nicht auf dem wichtigsten Feld ihrer Tätigkeit, nämlich dem Dienst am glaubenden Menschen, versagen. Schließlich sah man sich in vollem Einklang mit den Intentionen der deutschen Bischöfe, hatten diese doch am 18. November 1970, also bereits vor Beginn der Würzburger Synode, einen Beschluß gefaßt, daß grundsätzlich ein Laie auch in der Eucharistiefeier

predigen dürfe. Damit war schon vorweg der Weg dafür frei, daß das Synodendokument mit breiter Mehrheit verabschiedet werden konnte.

Römische Intervention

Kurz vor der geplanten Verabschiedung unterbrach jedoch überraschenderweise ein Schreiben der römischen Kleruskongregation diesen Prozeß. Darin hieß es, die Synode habe keine Kompetenz zur Entscheidung über die Laienpredigt, da dies eine Frage sei, die die Gesamtkirche betreffe; der Synodentext verstoße außerdem gegen das geltende Kirchenrecht. Auch der Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) von 1970 müsse revidiert werden.

Die Bischöfe solidarisierten sich daraufhin Anfang 1973 mit der Synode. Am 22. Februar 1973 bat die DBK die römische Kleruskongregation, die fehlende Kompetenz zum Erlaß des Synodenbeschlusses im Wege der nachgängigen Kompetenzzuweisung mittels der Approbation durch den Hl. Stuhl zu erteilen. Es folgten sehr schwierige Verhandlungen. Die erneute Stellungnahme der Kleruskongregation bestand schließlich in einem Antwortschreiben („Reskript“)⁵ vom 20. November 1973. Es gab den Diözesanbischöfen zunächst für vier Jahre das Recht, Laien unter bestimmten Voraussetzungen mit der Predigt zu beauftragen.

Daraufhin erläßt die DBK auf ihrer Vollversammlung im März 1974 „Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland“⁶, wobei sie sich eng an das römische Reskript hält. Zwangsläufig enthalten diese Richtlinien Verordnungen darüber, was ein Laie, der zur Predigt zugelassen werden soll, an Voraussetzungen mitzubringen habe. Man erkennt leicht, daß in den Richtlinien nicht nur ein anderer Ton vorherrscht als in dem nun fast zeitgleich veröffentlichten Synodendokument, sondern ein ganz anderer Geist: Aus der Ermunterung der Laien, auf Grund ihres vollgültigen Gliedseins am Leib Christi Verantwortung für den Dienst am Wort Gottes zu übernehmen, sind enggefaßte Anweisungen geworden, die streng zu beachten sind, wenn man denn in seltenen Ausnahmefällen jemanden zum Predigtdienst zuläßt.

Karl Lehmann beklagte damals die „Not der zweigleisigen Orientierung“⁷ in den beiden Dokumenten. Ewald Berning und Rolf Zerfaß urteilten: „Unter dem Strich betrachtet, sind die Chancen für eine Beteiligung von Laien an der Verkündigung heute juristisch und atmosphärisch schlechter als vor der Synode. Juristisch sind die heutigen Richtlinien engherziger als die Regelung von 1970; der synodale Prozeß hat im Endeffekt nicht dazu geführt, daß eine neue Praxis konstruktiv aufgegriffen und geordnet wurde, sondern dazu, daß kaum begonnene Initiativen durch ein umständliches Reglement entmutigt und behindert wurden.“⁸

Das heutige Dilemma

Diese Entwicklungstendenz behielt schließlich die Oberhand. Die „ad experimentum“ gegebene römische Erlaubnis zur Laienpredigt ausnahmsweise auch in der Eucharistiefeier wurde zwar bis 1983 verlängert, aber nach Inkrafttreten des neuen Kirchenrechts (CIC) am 27. November 1983 außer Kraft gesetzt. Das bedeutet: Die Laienpredigt ist seither in der Eucharistiefeier römischerseits verboten. Das Verbot scheint in den deutschen Diözesen unterschiedlich gehandhabt zu werden. Einige bischöfliche Ordinariate halten sich sehr strikt daran – bis hin zur Androhung dienstrechtlicher Konsequenzen im Übertretungsfall. Dadurch setzt sich beispielsweise ein Pastoralreferent der Gefahr aus, seine Stelle zu verlieren und versetzt zu werden, was er als Familienvater kaum riskieren kann.

Gelegentlich wird darauf hingewiesen, daß Canon 766 im neuen Kirchenrecht doch grundsätzlich die Laienpredigt erlaubt und lediglich die „Homilie“ in der Eucharistiefeier verboten sei (can 767). Zudem hätten viele Bischöfe in ihrer Diözese für die Fälle, in denen der zelebrierende Priester oder ein anderer Priester oder Diakon nicht in der Lage seien, die Homilie in der Meßfeier zu halten, die Möglichkeit eröffnet, daß von einem Laien – Mann oder Frau – am Anfang der Meßfeier ein geistliches Wort in Form einer Statio gesprochen werde⁹. Die deutschen Bischöfe wiesen zudem in einem „Pastoralen Wort zum Beschluß der Laienpredigt“¹⁰ vom 24. Februar 1988 auf die Möglichkeit des „vorbereitenden Predigtgesprächs“ hin, zu dem selbstverständlich auch Laien eingeladen seien.

Leider erweisen sich solche Konzessionen als bloße Beschönigungen mit geringem Wert für unsere Gemeinden; sie haben wenig mit der Realität zu tun, wie die Praxis der letzten Jahre hinlänglich zeigt, seitdem die Predigt von Laien in der Meßfeier verboten ist:

– Die Eucharistiefeier am Sonntag ist der Hauptgottesdienst der Kirche und vielfach – ob das dem Ideal von Gottesdienst entspricht, ist hier nicht zu erörtern – die einzige Gottesdienstform, die normalerweise in den Gemeinden üblich ist. Der grundsätzliche Ausschluß der Laien vom Predigtdienst auch dann, wenn sie, wie die Pastoralreferenten und -referentinnen, hauptberuflich tätig sind, muß die einzelnen, ja die ganze Berufsgruppe entmutigen und von ihr als diskriminierend empfunden werden. Obendrein wird dieses Verbot für die Priester beim immer katastrophaler werdenden Priester- und Predigermangel zu einer unzumutbaren Belastung.

– Ein „geistliches Wort“ in Form einer Statio am Anfang der Eucharistiefeier ist kein Ersatz für die Predigt und setzt außerdem die Laien, die dafür ohnehin nur in zu begründenden Ausnahmefällen die bischöfliche Erlaubnis bekommen, ebenfalls herab. Von den Gemeinden werden solche Praktiken erfahrungsgemäß als „billiger Ersatz“ für den priesterlichen Dienst empfunden, weil der Unterschied schon optisch allzusehr ins Auge fällt.

– Der Eindruck peinlicher Widersprüchlichkeit drängt sich schließlich auf, wenn man im „Pastoralen Wort“ der deutschen Bischöfe den Hinweis zum „vorbereitenden Predigtgespräch“ liest, zu dem offensichtlich auch Laien (Laientheologen?) hinzugezogen werden können. Man fragt sich, wie die Predigtgespräche gehandhabt werden sollen: Ist ernsthaft daran gedacht, daß Laien autorisiert werden, den Priester in vielfältiger Hinsicht über Inhalt und Form seiner Predigten zu beraten, daß sie selbst aber nie die Predigterlaubnis erhalten?

Wie ist das eigenartige Lavieren, das sich hier beobachten läßt, motiviert? Bei der Antwort auf diese bedrängende Frage ist selbstverständlich immer wieder zu bedenken, daß es bei der Predigt in der Eucharistiefeier nicht um irgendeine Randfrage geht; vielmehr sind das Zentrum des Gottesdienstes und die pastorale Tätigkeit der Kirche mit ganzem Gewicht betroffen.

Die Liturgiekonstitution des Konzils hat den Wortgottesdienst – „Tisch des Wortes Gottes“ – neben der Eucharistiefeier – „Tisch des Mahles“ – als die beiden Hauptteile der Messe neu ins Licht gehoben. Das wichtigste Element des Wortgottesdienstes wiederum ist die Verkündigung der Frohen Botschaft und deren Auslegung. Theologisch leicht einsichtig zu machen ist zudem, daß die Auslegung des Evangeliums, also der Dienst am Wort Gottes, und die Eucharistiefeier aufs engste zusammengehören und normalerweise von ein und demselben Vorsteher der ganzen Feier, also dem Priester, zu vollziehen sind. Hört man den oben zitierten Text des Synodendokuments über die Laienverkündigung noch einmal – „eine sichtbare personale Einheit von Prediger und Vorsteher ist der Eucharistiefeier angemessen, aber nicht unbedingt notwendig“ (2.3.3.) –, so ist damit zum einen dem immer schon geltenden und erlaubten Usus Rechnung getragen, daß ein anderer Priester oder auch ein Diakon statt des zelebrierenden Priesters die Predigt übernehmen kann. Zum anderen eröffnet diese nicht beanstandete Praxis aber auch grundsätzlich die Möglichkeit für die Übernahme der Predigt durch einen dazu ausgebildeten und bevollmächtigten Laien.

Mit den beiden Charakteristika „ausgebildet“ und „bevollmächtigt“ ist eine Erklärung dafür angedeutet, warum das Kirchenrecht nicht erst im Codex von 1983 so restriktiv mit der Laienpredigt verfährt. Historischer Hintergrund sind immer noch die üblen Erfahrungen mit der Laienpredigt im Mittelalter und die heftigen Auseinandersetzungen darum¹¹. Der Versuch von wenig oder gar nicht dafür ausgebildeten und nicht bevollmächtigten Laien, öffentlich oder in kirchlichen Räumen zu predigen, endete mit einem strikten Verbot für die Laien, meist sogar einschließlich der Ordensleute, soweit sie nicht Priester waren. Dieses Verbot wirkt bis heute nach. Es ist indes offensichtlich, daß solche Maßnahmen in unserer Zeit völlig grundlos sind: Einen Sturm auf die Predigt von ganzen Scharen von Laien wie im Mittelalter wird es mit Sicherheit heute nicht geben.

Selbstverständlich würde die Laienpredigt – genau wie seit eh und je die der Kleriker – unter bischöflicher Aufsichtspflicht stehen. Dadurch und nicht zuletzt

durch Erfahrung und Urteil des Pfarrers und des Pfarrgemeinderats, die ebenfalls ihr Votum abzugeben hätten, wären Kirchlichkeit und theologische Kompetenz des Predigers leicht festzustellen. Es wäre sogar daran zu denken, die fähigsten unter den hauptamtlichen Laientheologen, speziell unter den Pastoralreferenten und -referentinnen, in einem rechtlich geregelten Auswahlverfahren mit dem Predigtamt zu beauftragen. Davon ließe sich bei geschickter Handhabung durchaus eine generelle Verbesserung dieses Dienstes erhoffen, ein Effekt, den die Synode mit der Ermunterung und geplanten Verpflichtung der Laien zum Predigtamt ausdrücklich anstrebte.

Zwei nachrangige, doch gleichwohl zu erwägende Gründe für eine Rücknahme der Restriktionen kommen heute, über ein Jahrzehnt nach dem Verbot, hinzu. Die hauptberuflich tätigen Laientheologen haben sich auf den verschiedenen Feldern ihres pastoralen Dienstes inzwischen durchweg sehr bewährt. Ist diesen Theologinnen und Theologen, die vielfach inzwischen ihr 40. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben, zuzumuten, daß sie ihr ganzes Berufsleben lang in sehr untergeordneten Positionen verharren müssen, was sich zum nicht geringen Teil darin zeigen würde, daß sie vom zentralen Dienst der Verkündigung lebenslang ausgeschlossen blieben?

Der andere Grund ist für die Gemeinden ungleich gewichtiger: Der Priestermangel hat in den letzten zehn Jahren rapide zugenommen; ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen, und zwar auf lange Sicht. Sind die Gründe, die gegen die Laienpredigt in der Eucharistiefeier sprechen, wirklich so bedeutsam, daß der sehr häufig schon jetzt zu beobachtenden enormen Überlastung der Priester auf keinen Fall durch den Predigtamt eines in der Pastoral bewährten Laien gegengesteuert werden darf, auch dann nicht, wenn die Gemeinde eine Statio als billigen Ersatz und als Unzumutbarkeit empfindet? Dieser Grund wiegt deshalb soviel schwerer, weil es bei der Laienpredigt selbstverständlich nicht in erster Linie um die subjektiv zufriedenstellende Tätigkeit einer kirchlichen Berufsgruppe, in unserem Fall also der hauptamtlich tätigen Laien, geht; auch nicht allein um die überlasteten Priester, so notwendig deren Entlastung zweifellos ist. Man muß vielmehr deutlich sehen, daß es in erster Linie um die Gemeinden geht, und zwar um deren Recht auf vollgültige und angemessene Verkündigung des Wortes Gottes. Diese so gut wie möglich zu gestalten, muß ein Hauptziel der kirchlichen Pastoral sein, waren doch Zeiten des Niedergangs der Predigt immer auch Zeiten des Niedergangs der Kirche selbst.

Überdenkt man im Licht dieser Argumente noch einmal die Motive für das Verbot der Laienpredigt in der Eucharistiefeier, so kann es nur eine Schlußfolgerung geben: Die Gründe für das generelle Verbot sind nicht überzeugend, im Gegenteil: Die Predigterlaubnis für kompetente, erfahrene und in ihrem pastoralen Dienst bewährte Laientheologen ist um der Menschen willen ein Gebot der Stunde. Das Kirchenrecht spricht dagegen? Es ist per definitionem menschliches

Recht, das den Menschen in der Kirche zu dienen hat. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, es veränderten Situationen und Erfordernissen anzupassen.

Als letztes ist auf ein Bedenken einzugehen, das anscheinend nicht wenige veranlaßt, dem Verbot zuzustimmen. Es besteht die Sorge, durch die Predigterlaubnis für Laientheologen, womöglich verbunden mit der Übertragung weiterer Befugnisse an sie, etwa der Tauf- und Trauvollmacht, werde der Unterschied zum Beruf des Priesters mehr und mehr verwischt. Darauf ist zu antworten: Bleibt es bei einer Predigterlaubnis, die, wie dargelegt, nach gewissenhafter Prüfung erfolgt, ist diese Gefahr – wenn man denn von einer Gefahr sprechen will – kaum gegeben. Eine andere Situation mag gewiß durch zusätzliche Befugnisse im sakramental-liturgischen Bereich entstehen. Es könnte dann in der Tat für einen gewöhnlichen Gottesdienstbesucher bzw. ein gewöhnliches Gemeindemitglied immer schwieriger werden, den hauptamtlichen Laien in seinen Funktionen vom Priester zu unterscheiden. Es liegt an der Kirchenleitung, wie sie dieses Problem löst. Dabei steht sie aber augenscheinlich vor folgender Alternative: Entweder sie verzichtet auf den so notwendigen Dienst dieser Theologen und Theologinnen um der bisher bestehenden Ordnung willen, oder sie eröffnet ihnen, was ohnehin immer dringlicher wird, den Weg zur Ordination für ihren jeweiligen amtlichen Dienst.

Der Zugang zum Verkündigungsdienst für geeignete, hauptberuflich tätige Laien erscheint heute als ein unumgänglicher Schritt, die vom Zweiten Vatikanischen Konzil nachdrücklich erklärte und von der Würzburger Synode bekräftigte neue Sicht des Laienstands im Leben der Kirche zu verankern. Nur wenn das gelingt, ist die Kirche als ganze in der Lage, ihren umfassenden Heilsauftrag zu erfüllen.

ANMERKUNGEN

¹ P. Neuner, Was ist ein Laie?, in dieser Zs. 210 (1992) 507–518, bes. 514 ff.

² Ebd. 515 f.; M. Kaiser, Die Laien, in: HbKathKr 184 ff.

³ K. Rahner, Sakramentale Grundlegung d. Laienstandes, in: Schriften VII, 350.

⁴ GSyn I, 153–178.

⁵ Ebd. 182–185.

⁶ Ebd. 179–182.

⁷ Ebd. 166.

⁸ E. Berning, R. Zerfaß, Die Beteiligung d. Laien an d. Verkündigung, in: D. Emeis, B. Sauermost, Synode – Ende oder Anfang (Düsseldorf 1976) 89 f.

⁹ Amtsbl. für d. Erzdiöz. Köln 128 (1988) 62 f.

¹⁰ Ebd. 61.

¹¹ R. Zerfaß, Der Streit um d. Laienpredigt (Freiburg 1974), bes. 366.